



### Vergütungs- und Entgeltregelung

Westnetz GmbH

Vertragstyp: W\_E\_EEG (Einspeisungen mit Lastgangmessung)

(Gültig ab 01.01.2020)

#### 1. Entgelt

(1) Auf die genannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegte Höhe aufgeschlagen.

Die in der Entgelt- und Vergütungsregelung genannten Preise sind bis zur nächsten Preisanpassung gültig. Alle aktuell gültigen Preise veröffentlicht der VNB auf seiner Homepage.

(2) Für den Messstellenbetrieb und die Messung zahlt der Anlagenbetreiber ein Entgelt, sofern die Westnetz GmbH Messstellenbetreiber ist. Dieses beträgt zurzeit:

Spannungsebene der Messung		Preis je Zähler/ Wandler	
		Messstellenbetrieb €/a	Messstellenbetrieb einschließlich Messung €/a
Hochspannung	Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	-	1.122,57
	Wandler	66,64	-
Mittelspannung	Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	-	404,02
	Wandler	66,64	-
Niederspannung	Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	-	370,57
	Wandler	17,58	-

Entgelte zzgl. Umsatzsteuer.

(3) Übersteigt die in einem Abrechnungsmonat bei Einspeisung von Wirkarbeit (kWh) gelieferte induktive Blindarbeit (kvarh) 50% der in diesem Abrechnungsmonat eingespeisten Wirkarbeit (kWh), beträgt der Preis für die 50% der eingespeisten Wirkarbeit (kWh) übersteigenden induktiven Blindarbeit 0,92 ct/kvarh. Die gelieferte induktive Blindarbeit und die eingespeiste Wirkarbeit werden als Summe über diejenigen Messperioden ermittelt, in denen kein reiner Wirkleistungsbezug (P+) vorliegt. Ein reiner Wirkleistungsbezug (P+) liegt dann vor, wenn keine Wirkleistungseinspeisung (P=0) vorliegt und P+>0 ist.

(4) Überschreitet die in einem Abrechnungsmonat bei Einspeisung von Wirkarbeit (kWh) gelieferte kapazitive Blindarbeit (kvarh) 50% der in diesem Abrechnungsmonat eingespeisten Wirkarbeit (kWh), beträgt der Preis für die 50% der eingespeisten Wirkarbeit (kWh) übersteigenden kapazitiven Blindarbeit 0,92 ct/kvarh. Die gelieferte kapazitive Blindarbeit und die eingespeiste Wirkarbeit werden als Summe über diejenigen Messperioden ermittelt, in denen kein reiner Wirkleistungsbezug (P+) vorliegt. Ein reiner Wirkleistungsbezug (P+) liegt dann vor, wenn keine Wirkleistungseinspeisung (P=0) vorliegt und P+>0 ist.

#### 2. Vergütung

(1) Die Vergütung für die eingespeiste elektrische Energie entspricht der in der EEG vorgesehenen Mindestvergütung.

(2) Auf die genannte Vergütung wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegte Höhe aufgeschlagen, wenn der Anlagenbetreiber dem VNB schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.

#### 3. Abrechnung

(1) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die endgültige Abrechnung erfolgt jeweils zum Kalenderjahresende.

(2) Die Energiemengen, die der Anlagenbetreiber in das Netz des Verteilnetzbetreibers eingespeist hat, werden monatlich durch den Verteilnetzbetreiber vergütet. Der Verteilnetzbetreiber stellt dem Anlagenbetreiber zugleich eventuelle Blindleistungslieferungen gemäß Ziffer 1 in Rechnung.

(3) Der Differenzbetrag zwischen den Vergütungen und den Entgelten wird dem Anlagenbetreiber von dem Verteilnetzbetreiber auf das vom Anlagenbetreiber benannte Konto bis zum 25. des Folgemonats (d.h.: Einspeisemonat z.B. April → Überweisung durch den Verteilnetzbetreiber an Anlagenbetreiber bis zum 25. Mai) überwiesen. Sollte der Anlagenbetreiber keine Energiemengen an den Verteilnetzbetreiber geliefert haben, stellt der Verteilnetzbetreiber dem Anlagenbetreiber eine Rechnung über die mit der Messung verbundenen Aufwendungen sowie eventuelle kapazitive und induktive Blindleistungslieferungen aus.